



Sekundarschulgemeinde Bonstetten
Kreisschulgemeinde Bonstetten, Stallikon, Wettswil a.A.

Einladung

Die Stimmberechtigten der Kreisschulgemeinden Bonstetten, Stallikon und Wettswil a.A. werden zur ordentlichen

Gemeindeversammlung

am Donnerstag, 10. Dezember 2020 um 20.15 Uhr

in die Aula im Trakt B des Schulhauses «Im Bruggen»,
Schachenrain 1, Bonstetten, eingeladen.

Beleuchtender Bericht mit Anträgen und Weisungen

Traktanden / Geschäfte

Der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2020 werden folgende Traktanden / Geschäfte unterbreitet:

1. Genehmigung Jahresrechnung 2019
2. Orientierung Finanzplan 2020 - 2024
3. Festsetzung Budget 2021
4. Festsetzung Steuerfuss 2021
5. Genehmigung Gebührenverordnung
6. Genehmigung Verpflichtungskredit
LED-Beleuchtung Sportzentrum Schachen
7. Informationen aus der Schule
Die Präsidentin informiert über aktuelle Themen aus der Schule.

Die Anträge und Akten zu den Geschäften liegen auf den Gemeindegkanzleien der Kreisschulgemeinden sowie der Schulverwaltung während der Bürozeiten zur Einsicht auf. Zu den Traktanden 2 und 7 erfolgt keine Beschlussfassung.

Bezüglich Rechten und Pflichten wird auf das Gemeindegesetz (GG) vom 20. April 2015 und auf das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) vom 1. September 2003 verwiesen.

Dieser Beleuchtende Bericht (Weisungsbroschüre) ist auf der Homepage der Sekundarschule Bonstetten www.sek-bonstetten.ch unter Unsere Schule > Schulpflege > Gemeindeversammlungen aufgeschaltet.

Für diese Gemeindeversammlung wurde ein Schutzkonzept erstellt. Die Abstands- und Hygieneregeln können eingehalten werden und es besteht eine generelle Maskenpflicht. Auf den anschließenden Apéro wird verzichtet. Beachten Sie dazu bitte die Hinweise auf Seite 23 dieser Broschüre. Vielen Dank.

Bonstetten, 26. Oktober 2020

Sekundarschulpflege Bonstetten

Tamara Fakhreddine, Präsidentin
Maria Wyrsh-Aschwanden, Leiterin Schulverwaltung

1. Genehmigung Jahresrechnung 2019

Beantragter Beschluss

Die Sekundarschulpflege Bonstetten beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 14, Ziff. 5 der Gemeindeordnung, zu beschliessen:

1. Die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2019 der Sekundarschule Bonstetten werden in der vorliegenden Fassung mit den nachfolgenden Eckdaten genehmigt:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	10'471'009.76
	Gesamtertrag	CHF	10'672'452.68
	Ertragsüberschuss	CHF	201'442.92
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	482'807.70
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	0.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	482'807.70
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	CHF	0.00
	Einnahmen Finanzvermögen	CHF	0.00
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	0.00
Bilanz	Bilanzsumme	CHF	17'789'606.95

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf **CHF 16'929'968.49**.

Bericht der Schulpflege

Erfreulicherweise schliesst auch die Rechnung 2019 der Sekundarschule Bonstetten, wie bereits die vergangenen drei Jahre, besser ab, als budgetiert. Dies trotz der Steuerfusssenkung um 1% und trotz eines Kostenanstiegs für SuS (Schülerinnen und Schüler) mit erhöhten Ansprüchen und speziellen Lösungen.

Statt eines Aufwandüberschusses von CHF 146'000 schliesst die Sekundarschule Bonstetten mit einem Gewinn von CHF 201'442.92 ab. Dies bei einem Gesamtaufwand von CHF 10'471'009.76 (Budget: CHF 9'373'100) und einem Gesamtertrag von CHF 10'672'452.68 (Budget: CHF 9'226'500). Das Ergebnis ist somit rund CHF 348'000 besser als erwartet, was etwa 70% von einem Steuerprozent der Sekundarschule Bonstetten ausmacht.

Auf den ersten Blick weist die Sekundarschule Bonstetten enorme Abweichungen im Vergleich zum Budget aus, wenn lediglich der effektive Gesamtaufwand und -ertrag mit den geplanten Beträgen verglichen werden. Diese Differenzen können wie folgt etwas relativiert werden (alle Beträge gerundet auf CHF 1'000):

<u>Aufwand</u> für Sozialdienst, Asylkinder → Nicht budgetiert	CHF	123'000
<u>Ertrag</u> für Sozialdienst, Asylkinder → Nicht budgetiert	CHF	225'000
Budgetierte Beiträge an den Finanzausgleich	CHF	127'900
<u>Effektive</u> Beiträge an den Finanzausgleich	CHF	650'395
Budgetierte Beiträge vom Finanzausgleich	CHF	663'300
<u>Effektive</u> Beiträge vom Finanzausgleich	CHF	958'245

Abweichung TOTAL

	Aufwand	Ertrag
	1'097'909.76	1'445'952.68
Asyl	123'000.00	225'000.00
Finanzausgleich	522'495.00	294'945.00
TOTAL	452'414.76	926'007.68

Nach Abzug der Kosten für den Sozialdienst – die schwierig zu budgetieren sind – und Korrekturen beim Finanzausgleich, bleibt ein Anstieg des Aufwands von rund CHF 452'000 übrig, der in den Erläuterungen zur Erfolgsrechnung im Detail erklärt wird. Der effektive Mehrertrag von rund CHF 926'000 setzt sich zusammen aus mehr Vermietungen an Primarschulgemeinden, diversen Rückvergütungen von Versicherungen, Einnahmen der neuen Solaranlage sowie rund CHF 870'000 mehr Gemeindesteuern.

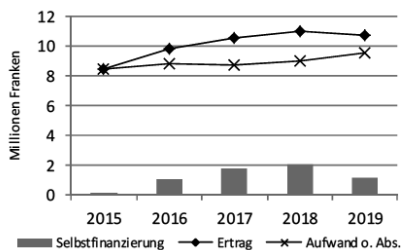
Die Sekundarschule Bonstetten übernimmt jeweils die Steuerschätzungen der drei Gemeinden und erstellt keine eigene Steuerprognose. In der Vergangenheit wurde tendenziell eher zu vorsichtig budgetiert, was sich allerdings gut bewährt hat, indem positive Überraschungen verzeichnet wurden.

Im Blick auf die vergangenen fünf Jahre zeigt sich ein erfreuliches Bild.

Die vergangenen Jahre (2015 - 2019)

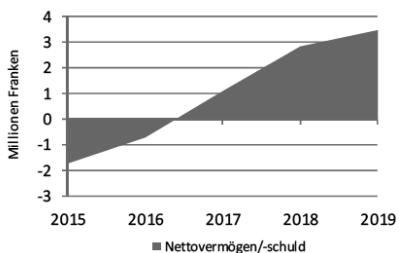
Erfolgsrechnung

Steuerhaushalt



Nettovermögen

Steuerhaushalt

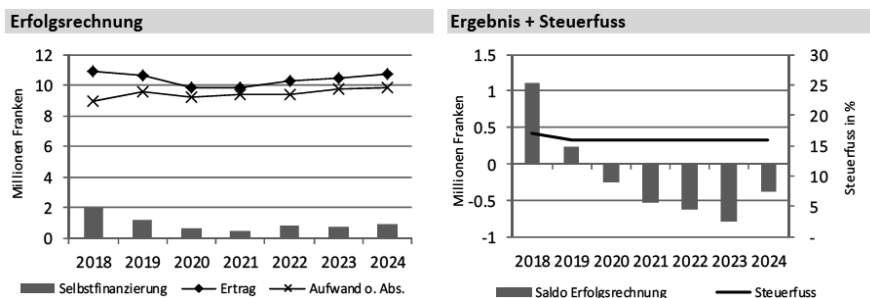


Im 5-Jahres-Total steht den tiefen Nettoinvestitionen von CHF 0,9 Mio. Franken eine Selbstfinanzierung von CHF 5,9 Mio. gegenüber, was einem Selbstfinanzierungsgrad von 622% (Vorjahr: 844%) bzw. einem Haushaltüberschuss von rund CHF 5 Mio. entspricht. Die Sekundarschule Bonstetten hat keine Schulden mehr in Form von Bankkrediten, das Nettovermögen beträgt per

Ende 2019 CHF 3,4 Mio. Der Vermögenszuwachs im Finanzvermögen betrug per 31.12.2019 im Vergleich zum 31.12.2018 über CHF 700'000.

Verglichen mit anderen Schulen wird 2019 ein fast exakt auf dem Mittelwert liegender spezifischer Aufwand je Schüler ausgewiesen. Mit CHF 1,1 Mio. liegt die Selbstfinanzierung CHF 0,9 Mio. tiefer als im Vorjahr. Die höheren Aufwendungen (Schulbetrieb und -liegenschaften) und der tiefere Steuerfuss konnten mit weniger Aufwendungen für die Sonderschulung sowie positiver Entwicklung im Steuersubstrat nicht wettgemacht werden. Der so erzielte Selbstfinanzierungsanteil (10,6 %) liegt aber trotzdem auf durchschnittlich hohem Niveau.

Beim Blick in die Zukunft ist noch Vieles ungewiss. Wie sich die aktuelle Situation auf die Wirtschaft auswirkt, ob der Schweiz eine Rezession blüht und wie sich das auf die öffentliche Hand auswirkt, kann per jetzigem Stand (Mitte März 2020) nicht vorhergesagt werden.



Erwiesen ist, dass die Sekundarschule Bonstetten ab 2022 mehr Schulraum benötigt. Dafür soll ein Kredit von voraussichtlich CHF 10 Mio. aufgenommen werden, was die Fremdfinanzierung deutlich ansteigen lassen wird. Da allerdings nicht damit gerechnet werden muss, dass sich das Zinsniveau deutlich verändert, werden die Kosten für eine langfristige Fremdkapitalaufnahme äusserst tief sein.

Verschiedene exogene Einflüsse wie die Auswirkungen des COVID-19 Virus auf die Wirtschaftsentwicklung und die Umsetzung der Unternehmenssteuerreform beeinflussen den Finanzhaushalt in den nächsten Jahren. Die Aufwendungen steigen zusätzlich wegen höherer Schülerzahlen und der Folgekosten der Schulraumerweiterung (Abschreibungen und Betrieb).

Ertragsseitig führt die höhere Bevölkerungszahl grundsätzlich zu höheren Erträgen. Am Ende der Planung zeigt sich mit stabilem Steuerfuss ein jährlicher Aufwandüberschuss von CHF 0,4 Mio. und das Eigenkapital reduziert sich auf CHF 14 Mio. Über die ganze Fünfjahresperiode liegt die Selbstfinanzierung bei CHF 3,5 Mio., womit die hohen Investitionen von CHF 14,6 Mio. zu 24% selbst finanziert werden können.

So wird das Nettovermögen vollständig abgebaut, es weicht bis zum Ende der Planung einer Nettoschuld von CHF 7,7 Mio., was einer eher hohen Verschuldung entspricht. Nach Abschluss der Investitionen für die Schulraumerweiterung können die Schulden um jährlich CHF 0,5 bis 1 Mio. abgebaut werden.

Ein kurzer Blick in die Vergangenheit: Die drei Gemeinden Bonstetten, Stallikon und Wettwil a.A. haben im Jahr 2007 anlässlich der Urnenabstimmung klar Ja zum Bau einer Dreifachsporthalle in Bonstetten gesagt. Einschliesslich der Photovoltaik-Anlage beliefen sich die Gesamtkosten auf

rund CHF 11,5 Mio. und ein Kredit von CHF 10 Mio. wurde aufgenommen. Nach nicht einmal zehn Jahren war der Kredit komplett abbezahlt.

Durch die aktuellen Budgetzahlen für den Neubau (Totalaufwand von CHF 13,4 Mio. inklusive Reserven) lässt sich sagen, dass die Aussichten etwas knapper sind, als in der Planung vom Herbst 2019 ausgewiesen. Dies weil die Ertragsschätzung (Steuern und Ressourcenausgleich) etwas defensiver ist und mit höheren Investitionen (+ CHF 2 Mio.) gerechnet wird. Im letzten Planjahr 2024 zeigt sich ein Defizit von knapp CHF 0,4 Mio., was sich aber mit einem Eigenkapital von CHF 14,4 Mio. gut vertreten lässt.

Abschliessend sei gesagt, dass sobald sich ungünstige Entwicklungen auf der Aufwand- oder Ertragsseite abzeichnen, der Steuerfuss wohl um 1% nach oben angepasst werden müsste. Ein Steuerprozent der Sekundarschule Bonstetten beträgt aktuell etwas mehr als CHF 500'000. Sofern sich der Trend der vergangenen Jahre mit überdurchschnittlich guten Ergebnissen weiterhin unverändert präsentiert, wird keine Steuererhöhung nötig sein.

Geschätzte Damen und Herren, wir wünschen Ihnen die beste Gesundheit und freuen uns, Sie hoffentlich schon bald wieder an unseren Gemeindeversammlungen begrüßen zu dürfen.

Bonstetten, im April 2020

Claudia Chinello
Ressortvorsteherin Finanzen

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnung 2019 der Sekundarschule Bonstetten in der von der Schulpflege beschlossenen Fassung vom 24. März 2020 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	10'471'009.76
	Gesamtertrag	CHF	10'672'452.68
	Ertragsüberschuss	CHF	201'442.92
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	482'807.70
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	0.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	482'807.70
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	CHF	0.00
	Einnahmen Finanzvermögen	CHF	0.00
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	0.00
Bilanz	Bilanzsumme	CHF	17'789'606.95

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.
Dadurch erhöht sich der **Bilanzüberschuss auf CHF 16'929'968.49**.

2. Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Sekundarschule Bonstetten finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist.
Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
3. Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
4. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2019 der Sekundarschule Bonstetten entsprechend dem Antrag der Schulpflege zu genehmigen.

Bonstetten, 16. April 2020

Rechnungsprüfungskommission Stallikon

Teresa Bartesaghi, Präsidentin

Thomas Schrempp, Aktuar

2. Orientierung über den Finanzplan 2020 - 2024

Die Ressortvorsteherin Finanzen, Claudia Chinello, erläutert den Finanzplan 2020 bis 2024.

Gestützt auf Schätzungen über die Entwicklung des laufenden Aufwandes und des Investitionsbedarfs sowie über die Steuererträge wird dargestellt, wie sich die laufende Rechnung, das Vermögen und der Steuerfuss voraussichtlich entwickeln werden.

Eine Beschlussfassung erfolgt nicht.

3. Festsetzung Budget 2021

Beantragter Beschluss

Die Sekundarschulpflege Bonstetten beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 14, Ziff. 5 der Gemeindeordnung, zu beschliessen:

1. Das Budget 2021 der Sekundarschule Bonstetten wird in der vorliegenden Fassung mit den nachfolgenden Eckdaten genehmigt:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF	10'305'000.00
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	CHF	2'217'800.00
Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	8'087'200.00
Steuerertrag bei 16%	CHF	7'695'300.00
Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss	CHF	391'900.00

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	6'975'000.00
./ Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	0.00
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	6'975'000.00

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben Finanzvermögen	CHF	0.00
Einnahmen Finanzvermögen	CHF	0.00
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	0.00

Bericht der Schulpflege

A. Wirtschaftliche Lage der Sekundarschulgemeinde Bonstetten und ihre Entwicklung

Die Sekundarschule Bonstetten steht wirtschaftlich gesehen im Moment grundsätzlich gut da. Durch die guten Abschlüsse in den Jahren 2017 und 2018 wurde der Steuerfuss ab dem Jahr 2019 auf 16% herabgesetzt und auch das Jahr 2019 schloss um fast CHF 350'000 besser ab, als erwartet.

Die Prognose des Finanzhaushaltes ist durch die Unsicherheiten aufgrund der Auswirkungen der Pandemie geprägt. Die Investitionen für die Schulraumerweiterung und die Zunahme der Schülerzahl werden die Rechnungen der nächsten Jahre beeinflussen. Dank der guten Ausgangslage verbessert sich der Haushalt nach einer vorübergehenden Abschwächung bis zum Ende der Planung wieder. Die zu erwartenden Aufwandüberschüsse reduzieren das Eigenkapital um CHF 3,2 Mio. auf CHF 13,7 Mio. Es wird eine Selbstfinanzierung von CHF 2,6 Mio. erzielt. Unter Berücksichtigung der hohen Investitionen (CHF 14,6 Mio.) wird mit einem Haushaltsdefizit von rund CHF 12 Mio. gerechnet und es werden verzinsliche Schulden von CHF 10 Mio. aufgenommen. Die Nettoschuld liegt am Ende der Planung bei CHF 8,6 Mio., was einer eher hohen Verschuldung entspricht. Sofern keine ungünstigeren Einflüsse eintreffen, könnte die Steuerbelastung auf dem heutigen Niveau bleiben. Weil in den nächsten Jahren der kantonale Mittelwert bestenfalls stabil bleiben dürfte, kann die steuerliche Attraktivität gehalten werden.

Die grössten Haushaltrisiken sind aktuell bei einem konjunkturellen Einbruch (inkl. Finanzausgleich), einem (noch) stärkeren Anstieg der Schülerzahlen, stärkeren Aufwanzunahmen oder ungünstigen gesetzlichen Veränderungen auszumachen.

Planungsgrundlagen

Die Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie stellt die Wirtschaft vor grosse Herausforderungen. Konjunkturprognosen unterliegen derzeit einer sehr grossen Unsicherheit. Die Aussagen über die Wirtschaftsentwicklung basiert auf der Prognose der Konjunkturforschungsstelle KOF der ETH Zürich. Die Schweizer Wirtschaft erlebte im Frühjahr 2020 einen scharfen Einbruch, dürfte nun die Talsohle allerdings durchschritten haben, die Nachwirkungen werden aber noch lange spürbar sein. Es wird davon ausgegangen, dass das BIP Ende 2021 wieder ungefähr das Niveau von Ende 2019 erreichen wird.

Die Krise trifft insbesondere Handel, Gastgewerbe und Industrie. Wegen der grossen Abhängigkeit von den Exporten, hat der internationale Nachfrageeinbruch einen substanziellen Einfluss auf die Schweizer Konjunktur. Teuerung und Zinsen dürften allerdings kurz- und mittelfristig weiterhin bei den sehr tiefen Werten verharren. Die grössten Risiken können neben der allgemeinen Prognoseunsicherheit in einer zweiten COVID-19-Welle, einem Wiederaufflammen der europäischen Banken- und Schuldenkrise, bei der allgemeinen Weltsicherheitslage und der Entwicklung der EU (inkl. bilaterale Verträge) ausgemacht werden. Positiv würde sich vermutlich die schnelle Entwicklung und Verbreitung eines Impfstoffes auswirken.

Einwohnerprognose

Aufgrund der Einwohnerprognose und der Analyse der Altersstruktur, rechnet der Plan mit einer höheren Schüler- und Klassenzahl, was bereits im laufenden Schuljahr (2020/2021) eingetroffen ist.

Finanzausgleich

Mit einer Steuerkraft von ca. 70% vom Mittelwert können für Bonstetten regelmässig Zahlungen aus dem Ressourcenausgleich (bis 95%) erwartet werden. Stallikons Steuerkraft liegt nahe bei 95%, darunter gibt es ebenfalls Zahlungen, darüber aber nicht. Für Wettswil am Albis (Steuerkraft ca. 125%) müssen regelmässig Abschöpfungen an den Ressourcenausgleich (ab 110%) geleistet werden. Entsprechend hängen die gesamthaft verfügbaren Mittel massgeblich von der Entwicklung der kantonalen Steuerkraft ab.

Ausserdem gehen für Bonstetten und Wettswil am Albis kleinere Zahlungen aus dem demografischen Sonderlastenausgleich ein. Auf geografisch-topografischen Sonderlastenausgleich haben Schulen keinen Anspruch.

Neue Rechnungslegung (HRM2)

Seit dem 1.1.2019 legen alle öffentlichen Haushalte im Kanton Zürich die Rechnung nach den Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes ab. Als Pilotgemeinde wurde bei der Einführung entschieden, das Verwaltungsvermögen neu zu bewerten und den Ressourcenausgleich nicht abzugrenzen. Durch den Verzicht auf die Abgrenzung wird die Zahlung aufgrund der Steuerkraft vor zwei Jahren erfolgswirksam abgebildet. Die Aussagekraft der Ergebnisse ist dadurch (deutlich) eingeschränkt.

Budget und Schülerinnen und Schüler in den vergangenen Jahren

Für das Jahr 2021 wird mit einem Gesamtaufwand von CHF 10'305'000 und einem Ertrag von CHF 9'913'100 gerechnet. Der Aufwandüberschuss von CHF 391'900 soll dem Bilanzfehlbetrag (Eigenkapital) belastet werden.

Im Schuljahr 2020/2021 hat die Sekundarschule Bonstetten eine deutlich höhere Schülerzahl als im Vorjahr zu verzeichnen. Per Mitte September 2020 besuchen 354 Schülerinnen und Schüler die Sek (19/20: 330 Jugendliche, 18/19: 327 Jugendliche, 17/18: 321 Jugendliche, 16/17: 315 Jugendliche, 15/16: 325 Jugendliche, 14/15: 313 Jugendliche, 13/14: 294 Jugendliche).

Investitionen

Im Jahr 2021 wird die erste grosse Tranche für den Bau des neuen Schulhauses (Trakt E) fällig. Zusätzlich sollen die Lichtmittel des Sportzentrums Schachen sowie der Eingangshalle (Trakt B) auf LED geändert und die Lüftung der Schulküche 2 erneuert werden. Die Gesamtinvestitionen belaufen sich auf CHF 6'975'000. Die kommenden Jahre werden ganz im Zeichen des Neubaus stehen. Nach dem Bezug des neuen Schulhauses ist der Abbruch des Trakts C geplant, dessen Bausubstanz und Raumaufteilung nicht mehr für den Schulunterricht geeignet sind.

Finanzierung, Geldflussrechnung

Aus der Erfolgsrechnung wird mit einem Mittelzufluss von CHF 2,6 Mio. gerechnet. Zusammen mit Investitionen von CHF 14,6 Mio. ergibt sich ein Mittelbedarf von CHF 12,0 Mio. Die Finanzierung geschieht zum einen Teil aus der bestehenden Liquidität und durch die Neuaufnahme verzinslicher Schulden von CHF 10 Mio. Am Ende der Planung belaufen sich die Schulden auf maximal CHF 10 Mio. Mit einer Durchschnittsverzinsung von 0,5% kann vom sehr tiefen Zinsniveau profitiert werden. Bei der Darlehensaufnahme wird darauf geachtet, dass spätestens ab 2024 jährliche Amortisationen von ca. CHF 0,5 Mio. möglich sind.

Geldflussrechnung

(in 1'000 Franken)

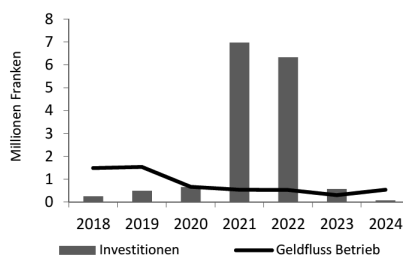
Liquide Mittel (1.1.2020)			2'605
Geldfluss betriebliche Tätigkeit		2'566	
Geldfluss Investitionstätigkeit			
- Verwaltungsvermögen	-14'583		
- Finanzvermögen	-	-14'583	
Geldfluss Finanzierungstätigkeit			
- Rückzahlung Schulden	-		
- Neuaufnahme Schulden	10'000		
- Veränderung Anlagen	-	10'000	
Veränderung Liquide Mittel			-2'017
Liquide Mittel (31.12.2024)			588

KK, kurz-/lfr. Anlagen per 31.12.2024

839

Schulden inkl. KK per 31.12.2024

0.5% 10'064



B. Stand der Aufgabenerfüllung

Im Schuljahr 2019/2020 wurde der neue Lehrplan offiziell an der Sekundarstufe eingeführt. Lehrpersonen besuchen auch weiterhin an der PH Zürich Weiterbildungen und bereiten sich auf besondere Herausforderungen mit dem Fach «Medien und Informatik» vor. Das ICT-Konzept gibt den Einsatz von PCs und Tablets im Unterricht vor, damit die technischen und pädagogischen Voraussetzungen für das neue Fach vorhanden sind.

Die Sekundarschule Bonstetten arbeitet bei der Erfüllung ihres Bildungsauftrages mit verschiedenen Instanzen, Zweckverbänden und Anstalten zusammen.

So ist die **politische Gemeinde Bonstetten**, zusammen mit dem Finanzvorstand der Sek Bonstetten, für die Rechnungsführung, den gesamten Zahlungsverkehr, die Besoldungs- und Versicherungs-Abrechnungen sowie für die jährlichen Voranschläge und die Rechnungsabschlüsse zuständig. Die Zusammenarbeit ist sehr konstruktiv und wertschöpfend.

Im Bereich der musikalischen Bildung ist die **Musikschule Knonauer Amt** Leistungserbringerin. Sie wird getragen von den Schulgemeinden des Bezirks Affoltern sowie von Aesch, Birmensdorf und Uitikon und bietet Kindern und Jugendlichen vom Kindergarten bis zum vollendeten 20. Altersjahr Unterricht an. Die Sekundarschule Bonstetten überlässt den Musiklehrkräften diverse Musikzimmer sowie die Aula für den Musikunterricht. Die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Instanzen wird regelmässig überprüft.

Für das 12. Schuljahr besteht eine Leistungsvereinbarung mit der **BWS Limmattal**, die den gesetzlichen Bildungsauftrag gemäss EG BGG erfüllt.

Als Verbandsgemeinde des SZV bezieht die Sekundarschule Bonstetten für Spezialabklärungen und im Bereich Sonderpädagogik Leistungen des **Schulzweckverbands des Bezirks Affoltern**. Die Leistungen wurden in den vergangenen Jahren kontinuierlich überprüft und die Sekundarschulpflege ist der Meinung, gute Leistungen im Bereich der Heilpädagogischen Schule, dem Schulpsychologischen Dienst sowie zu Therapiefragen zu erhalten.

C. Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget 2020

2130	Sekundarstufe: Aufwanderhöhung um CHF 456'200 Da nun deutlich mehr SuS die Sek Bonstetten besuchen, wurden vier zusätzliche Lehrpersonen eingestellt, was den grössten Teil des Aufwandanstiegs ausmacht.
2170	Schulliegenschaften: Aufwandsreduktion um CHF 102'100 Die Kosten im Bereich der Schulliegenschaften können wie bereits in den Vorjahren sehr gut im Griff gehalten werden. In der Funktion 2170 sind für das kommende Jahr keine speziellen Projektierungsarbeiten geplant und im Bereich der Abschreibungen ist ein grosser Posten entfallen. Zudem werden sog. «Anlagen im Bau» erst nach Bauabschluss aktiviert und abgeschrieben.
2200	Sonderschulung: Aufwandsreduktion um CHF 180'500 Die Sekundarschule Bonstetten budgetiert aufgrund von bekannten Fällen und nicht auf Reserve. Somit kann im Blick nach vorn per Stand des Budgetabschieds im September 2020 von einem Aufwandsrückgang ausgegangen werden. Die effektiven Zahlen und Fälle können allerdings erheblich von dieser Zahl abweichen.
9	Finanzen und Steuern Für das Jahr 2021 rechnet die Sekundarschulpflege Bonstetten aufgrund der von den Gemeinden Bonstetten, Stallikon und Wettswil am Albis gelieferten Zahlen sowie eigenen Einschätzungen mit etwa gleichbleibenden Steuereinnahmen. Wie genau sich die COVID-19-Pandemie auf das Steuersubstrat auswirken wird, bleibt abzuwarten.

Weitere Details zu Abweichungen im Vergleich zum Budget 2020 sind den «Erläuterungen zur Erfolgsrechnung» in der Budgetbroschüre 2021 zu entnehmen. Diese ist auf der Homepage der Sekundarschule Bonstetten www.sek-bonstetten.ch unter Schule – Schulpflege – Gemeindeversammlungen aufgeschaltet.

Bonstetten, im Oktober 2020

Claudia Chinello
Ressortvorsteherin Finanzen

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2021 der Sekundarschule Bonstetten in der von der Schulpflege beschlossenen Fassung vom 22. September 2020 geprüft.

Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	10'305'000.00
	Ertrag o. ordentliche Steuern Rechnungsjahr	CHF	2'217'800.00
	Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	8'087'200.00
Investitionsrechnung	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	6'975'000.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	0.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	6'975'000.00
Investitionsrechnung	Ausgaben Finanzvermögen	CHF	0.00
	Einnahmen Finanzvermögen	CHF	0.00
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	0.00

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Sekundarschule Bonstetten finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2021 der Sekundarschule Bonstetten entsprechend dem Antrag der Schulpflege zu genehmigen.

Stallikon, 9. Oktober 2020

Rechnungsprüfungskommission Stallikon

Teresa Bartesaghi, Präsidentin Thomas Schrempp, Aktuar

4. Festsetzung Steuerfuss 2021

Beantragter Beschluss

Die Sekundarschulpflege Bonstetten beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 14, Ziff. 5 der Gemeindeordnung, zu beschliessen:

1. Der Steuerfuss der Sekundarschulgemeinde Bonstetten wird auf 16% (Vorjahr 16%) des einfachen Gemeindesteuerertrags festgesetzt und weist folgende Eckdaten aus:

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100%)		CHF	48'095'625.00
Steuerfuss			16%
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	8'087'200.00
	Steuerertrag bei 16%	CHF	7'695'300.00
	Aufwandüberschuss	CHF	391'900.00

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzfehlbetrag belastet.

Begründung des Antrags zum Steuerfuss

Aufgrund der Hochrechnung der Steuern für das laufende Rechnungsjahr, wird für das Jahr 2021 mit einem einfachen Steuerertrag (100%) von CHF 48'095'625 gerechnet. Sofern sich die wirtschaftliche Situation nicht unmittelbar verändert, beantragt die Sekundarschulpflege, den Steuerfuss für das Jahr 2021 auf 16% festzusetzen resp. diesen auf dem heutigen Niveau zu belassen.

Bonstetten, im Oktober 2020

Claudia Chinello
Ressortvorsteherin Finanzen

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses 2021 in der von der Schulpflege beschlossenen Fassung vom 22. September 2020 geprüft.

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100%)		CHF	48'095'625.00
Steuerfuss			16%
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	8'087'200.00
	Steuerertrag bei 16%	CHF	7'695'300.00
	Aufwandüberschuss	CHF	391'900.00

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzfehlbetrag belastet.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2021 gemäss Antrag der Schulpflege auf 16% (Vorjahr 16%) des einfachen Gemeindesteuerertrages festzusetzen.

Stallikon, 9. Oktober 2020

Rechnungsprüfungskommission Stallikon

Teresa Bartesaghi, Präsidentin Thomas Schrempf, Aktuar

5. Genehmigung Gebührenverordnung

Beantragter Beschluss

Die Sekundarschulpflege Bonstetten beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 14, Ziff. 5 der Gemeindeordnung, zu beschliessen:

1. Die Gebührenverordnung in der vorliegenden Fassung wird genehmigt.
2. Die Sekundarschulpflege wird mit der Umsetzung beauftragt.

Bericht der Schulpflege

Mit Inkrafttreten des neuen kantonalen Gemeindegesetzes fällt die kantonale Gebührenverordnung für Gemeindebehörden per 1. Januar 2018 ersatzlos weg. Mit der Aufhebung der kantonalen Verordnung ist keine rechtliche Grundlage mehr für die von der Schulpflege erhobenen Gebühren vorhanden.

Die Gebührenverordnung ist unabhängig von der Inkraftsetzung der neuen Gemeindeordnung (GO), da diese nicht die Höhe der Tarife/Gebühren regelt, sondern die Prinzipien, nach welchen sich die Gebühren berechnen. Diese Lücke muss jede Gemeinde mit dem Erlass einer eigenen Gebührenverordnung schliessen. Die Gebührenverordnung bildet die neue Grundlage für die Rechtmässigkeit des von der Schulpflege erlassenen Gebührentarifs. Zuständig zum Erlass einer kommunalen Gebührenverordnung ist die Gemeindeversammlung.

Rechtliche Rahmenbedingungen für Gebühren

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte Leistungen der Behörden bzw. Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein.

Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung festgelegt werden. Das bedeutet, die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten.

Nach diesen Bemessungsgrundlagen berechnet die Schulpflege als Exekutivbehörde der Sekundarschulgemeinde sodann die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest. Ausserdem darf die Schulpflege darin sogenannte Verwaltungsgebühren direkt festlegen.

Das Kostendeckungsprinzip setzt den oberen Rahmen für die Gebührenbemessung. Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren nicht erwirtschaften. Ausserdem muss bei der Bemessung der Gebühren das Äquivalenzprinzip beachtet werden. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 BV) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss. Diese Grundsätze werden periodisch überprüft und die Gebühren gegebenenfalls durch die Schulpflege angepasst. Gebühren unter dem Kostendeckungsprinzip werden dort erhoben, wo die Sekundarschule Bonstetten mit der Leistung gleichzeitig andere wichtige öffentliche Aufgaben erfüllt (z.B. Unterstützung und Förderung von örtlichen Vereinen, d.h. nicht kostendeckende Gebühren für die Nutzung von Schulräumlichkeiten bei nicht kommerziellen Belegungen).

Gliederung der neuen Gebührenverordnung

Die vorliegende Gebührenverordnung ist in zwei Teile gegliedert, einen allgemeinen und einen speziellen Teil für die einzelnen Gebühren nach Themen geordnet. Der allgemeine Teil enthält

generelle Bestimmungen wie Gebührenpflicht, Bemessungsgrundlagen, Zuständigkeiten, Gebührenbandbreiten, Verzicht, Fälligkeiten, Zahlungsverzug etc. Im speziellen Teil finden sich Bestimmungen für die Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche.

Erwägungen

Mit dem vorliegenden Vorschlag der Schulpflege wird die sich in der bisherigen Anwendung bewährte Regelung der Gebührentarife weitergeführt. Die Gebührenverordnung regelt alle wesentlichen Aspekte einer Gebühr abstrakt, während die Schulpflege in diesem Rahmen den Tarif festsetzt und im Einzelfall anwendet. Mit dem Erlass der Gebührenverordnung geht keine Gebührenerhöhung oder Gebührenerkung einher. Die Gebührentarife (Mietgebühren) für die Benutzung der Schulräumlichkeiten werden beibehalten. Das bestehende von der Schulpflege erlassene Reglement Raumvermietung «Benutzung von Schulräumlichkeiten und Anlagen» wird überarbeitet, damit es mit der neuen Gebührenverordnung kongruent ist. Das Reglement erfährt unwesentliche Anpassungen, wird jedoch übersichtlicher strukturiert und die Gebührentarife werden als Anhang beigelegt.

Mit der neuen Gebührenverordnung wird auf kommunaler Stufe eine neue Rechtsgrundlage geschaffen, die im Wesentlichen die bisherige kantonale Rechtsgrundlage ablöst. Sie bringt für die heute von der Sekundarschulgemeinde erhobenen Gebühren grundsätzlich keine Veränderung, d.h. bewährte Gebührentarife sollen beibehalten werden.

Die Schulpflege wird die Gebührentarife unmittelbar nach der Festsetzung der Gebührenverordnung durch die Gemeindeversammlung festlegen. Wer vor dem Inkrafttreten dieses Gebührentarifs eine Leistung veranlasst oder verursacht, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung. Einem allfälligen Rekurs gegen die Gebührentarife wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Gebührenverordnung

der Sekundarschulgemeinde Bonstetten

Kreisschulgemeinden Bonstetten, Stallikon, Wettswil a.A.

Die Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2020 erlässt folgende Gebührenverordnung (GebV):

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung und von ihr beauftragter Dritten,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Die Gebühren für die Benutzung des Sportzentrums Schachen sind in der Gebührenverordnung Sportzentrum Schachen und Aussenanlagen geregelt.

³ Diese Verordnung gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Sekundarschulgemeinde benutzt.

² Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem von der Schulpflege gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien und/oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- a) nach dem gesamten Aufwand für die konkrete Leistung,
- b) nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- c) nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

¹ Die Schulpflege legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Kanzleigebühren in geringer Höhe setzt die Schulpflege direkt im Gebührentarif fest.

³ Die Schulpflege legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Der Gebührentarif und dessen Änderungen werden publiziert.

Art. 6 Gebührenerhöhung bzw. Gebührenermässigung

Die Schulpflege kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Kreisschulgemeinde haben, um maximal 100 % erhöht werden, wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer kommerziellen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 100 % erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50 % herabgesetzt werden,
- d) reduziert oder gänzlich erlassen werden für lokale Vereine, Organisationen, Kinder, Jugendliche oder Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere, wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

Art. 9 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 10 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen nach dieser Verordnung ist eine allfällige Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 11 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistungserbringung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

³ Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, können die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.

⁴ Wird eine Rechnung erstellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

⁵ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 12 Verzugszins

¹ Sofern durch übergeordnetes Recht keine abweichenden Bestimmungen bestehen, wird die gebührenpflichtige Person mit der Zustellung der ersten Mahnung in Verzug gesetzt und ab Zustellungsdatum die Gebühren und Auslagen mit 5 % verzinst.

² Eine verlangte anfechtbare Verfügung hemmt den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 13 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine kostenpflichtige anfechtbare Verfügung erlassen.

³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuurteilung gemäss Gemeindegesezt verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 14 Mahnung und Betreibung

¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Beteiligungen werden Gebühren erhoben.

³ Bei geringen Beträgen kann im Einzelfall auf die Beteiligungen verzichtet werden.

Art. 15 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

A) Verwaltung allgemein

Art. 16 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Für Anordnungen, Bewilligungen, Rechtsmittelentscheide etc. können zusätzliche Schreibgebühren erhoben werden. Ebenfalls können für Papieraufdrucke Gebühren erhoben werden.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Art. 17 Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen können Gebühren erhoben werden. Diese richten sich nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz sowie der Verordnung dazu mit Anhang.

² Für die Bearbeitung von Informationsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

B) Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 18 Schuleigene Räumlichkeiten und Anlagen

¹ Für die Benutzung von Schulräumlichkeiten und Anlagen werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Räume und Anlagen erhoben.

² Für die Musikschule Knonauer Amt, die kulturellen und sportlichen Vereine sowie die gemeinnützigen Organisationen mit Sitz in den Kreisschulgemeinden Bonstetten, Stallikon und Wettswil a.A. sind nichtkommerzielle Nutzungen gebührenfrei.

³ Bei der Bemessung der Gebühren wird zwischen Benutzern aus den Kreisschulgemeinden und sonstigen Benutzern unterschieden.

⁴ Die Schulpflege legt die Gebühren im Reglement Benutzung Schulräumlichkeiten und Anlagen fest.

Art. 19 Sportanlagen Sportzentrum Schachen

Die Benutzung des Sportzentrums Schachen ist in der Gebührenverordnung Sportzentrum Schachen und Aussenanlagen geregelt.

C) Schulwesen

Art. 20 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule werden höchstens kostendeckende Gebühren erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- freiwilliger Schulsport
- freiwillige Lager
- Kurse und freiwillige Bildungsangebote
- Mittagstisch

Art. 21 Allgemeine Verwaltungsgebühren

¹ Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und dergleichen bei einem Zeitaufwand von mehr als 30 Minuten Gebühren bis höchstens 100 Franken.

² Für das Einholen von Informationen für Klassenzusammenkünfte werden in der Regel keine Gebühren erhoben, sofern die Daten elektronisch eruiert werden können.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 22 Übergangsbestimmungen

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 23 Inkrafttreten

¹ Diese Gebührenverordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2020 genehmigt. Sie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

² Widersprechende Bührentarife der Schulpflege werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Sekundarschulpflege Bonstetten

Tamara Fakhreddine
Präsidentin

Maria Wyrsh-Aschwanden
Leiterin Schulverwaltung

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat den Antrag der Schulpflege zur Genehmigung der Gebührenverordnung der Sekundarschule Bonstetten materiell und finanziell geprüft. Gegen die Grundsätze der Bemessungsgrundlagen und die Festsetzung der Gebühren durch die Schulpflege Bonstetten hat die RPK keine Einwände. Sie bittet diese jedoch an der Gemeindeversammlung über die aktuell gültigen und die zukünftig beabsichtigten Gebührenregelungen zu informieren.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, dem Antrag der Sekundarschulpflege Bonstetten zuzustimmen.

Stallikon, 16. April 2020

Rechnungsprüfungskommission Stallikon

Teresa Bartesaghi, Präsidentin

Thomas Schrempf, Aktuar

6. Genehmigung Verpflichtungskredit LED-Beleuchtung Sportzentrum Schachen

Beantragter Beschluss

Die Sekundarschulpflege Bonstetten beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 14, Ziff. 5 der Gemeindeordnung, zu beschliessen:

1. Der Verpflichtungskredit von CHF 220'000.00 für die Ersatzbeschaffung der LED-Beleuchtung im Sportzentrum Schachen wird genehmigt.
2. Die Sekundarschulpflege wird mit der Umsetzung beauftragt.

Bericht der Schulpflege

Die Beleuchtung des Sportzentrums Schachen entspricht nicht mehr dem heutigen energetischen und technischen Stand. Durch ein Umrüsten auf LED-Beleuchtung könnte unmittelbar Strom eingespart werden. Bei einer geschätzten Effizienzverbesserung von 70% der neuen Leuchtmittel, gegenüber der alten Beleuchtung, sollten sich die Beleuchtungskosten auf etwa CHF 4'000.00/Jahr reduzieren. Dies entspräche einer jährlichen Einsparung von rund CHF 9'500.00/Jahr.

Bei einer Amortisationsrechnung sollte aufgrund der zu erwartenden Restlebensdauer nur 50% der Investition betrachtet werden, also etwas über CHF 100'000.00. Dies würde entsprechend eine «reine Energie-Amortisation» von 11-12 Jahren ergeben. Zum theoretischen Zeitpunkt, wenn die alte Beleuchtung an ihrem Lebensende, d.h. in 10-12 Jahren ersetzt wird, hat sich die neue Beleuchtung bereits amortisiert. Dies entspricht auch den vom Bund vorgegebenen Amortisationsberechnungen in Energiezielvereinbarungen nach Energiegesetz. Zusätzlich zu beachten sind die reduzierten Wartungskosten speziell in der Halle.

Für die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen sowie die Begleitung der Auswertung der Unternehmerofferten wurde die Firma Smart-y GmbH aus Schlieren beauftragt. Die Ausschreibung der Ersatzbeschaffung erfolgte gemäss Submissionsverordnung im Einladungsverfahren.

Die Submissionsunterlagen wurden im Mai 2020 mit Eingabetermin 10. Juni 2020, 12.00 Uhr mittags versandt. Zur Einreichung einer Offerte sind folgende sechs Elektrofirmen der Region Kronaueramt eingeladen worden: Elektro Ackermann GmbH, Ottenbach / Schenk & Caramia AG, Wettswil / Smartec Elektro AG, Obfelden / Elektro Lang GmbH, Affoltern a.A. / Elektro Roth AG, Mettmenstetten / EKZ Eltop AG, Affoltern a.A.

Davon reichten vier Firmen ein Angebot ein. Eine Firma musste ausgeschlossen werden, da die Einreichung der Offerte zu spät erfolgte. Teilweise wurden fehlende Angaben von den Unternehmen noch nachgereicht. Die Angebote wurden gemäss Bewertungsraster gegenübergestellt und dabei eine Lebenszyklus-Berechnung berücksichtigt. Gemäss Ausschreibung ist das günstigste Anschaffungsangebot nicht das kostengünstigste auf die erwartete Lebensdauer. Alle Angaben sind in einen Bewertungsbogen mit folgender Punktevergabe eingeflossen:

1	Installateur Name, Adresse, Nr., Homepage	Smartec Elektro AG Ottenbacherstrasse 25 8912 Obfelden 043 343 22 22	Elektro Lang GmbH Zürichstrasse 88 8910 Affoltern 044 761 82 82	Schenk + Caramia AG Poststrasse 3 8907 Wettswil
2	Eingabesumme gemäss Angebot Netto inkl. MWST	Fr. 215'848.85	Fr. 131'049.20	Fr. 167'965.15
3	Energiekosten über 50'000 Betriebsstunden und 0.20 Fr/kWh	Fr. 101'104.00	Fr. 126'320.00	Fr. 131'310.00
4	Vollkosten über 50'000 Betriebsstunden inkl. Eingabesumme, Zusatzaufwände und Energiekosten über den Lebenszyklus	Fr. 317'000.00	Fr. 296'000.00	Fr. 306'000.00
5	Punkte gemäss Bewertungsbogen (max. Punktzahl beträgt 50 Pkt.)	46.5	40.5	42.5

Gemäss Auswertung überzeugte das höchste Angebot mit einer energieeffizienten Lösung und einem detaillierten, durchdachten Konzept. Die detaillierten Objekt-Kenntnisse führen bei der Smartec-Offerte zu plausiblen Kosten. Absehbar notwendige Zusatzarbeiten (Inotec-Notlichtanpassungen, Lautsprecher) sind in diesem Angebot nachvollziehbar mit eingerechnet.

Die eingereichten und gemäss Bewertungsraster beurteilten Angebote ergaben, dass nicht das kostengünstigste Angebot für die Sekundarschule das Beste ist. Im Bewertungsverfahren hat die Firma Smartec AG mit 46,5 Punkten die höchste Punktzahl erreicht. Die Schulpflege hat den Zuschlag für die Ausführung der Arbeiten mit Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom Dezember 2020 an die Firma Smartec Elektro AG, Obfelden im Betrag von CHF 215'848.95 inkl. MwSt. erteilt.

Für eine allfällige fachliche Begleitung des Projekts werden CHF 3'000.00 veranschlagt, sodass ein Verpflichtungskredit für die Ersatzbeschaffung im Betrag von CHF 220'000.00 beantragt wird.

Rechtliches

- Submissionsverordnung (vom 23. Juli 2003) des Kantons Zürich: Schwellenwerte und Verfahren im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich unter CHF 250'000.00 im Einladungsverfahren bei Bauarbeiten im Baunebengewerbe und Lieferungen.
- Art. 14 und 21 Gemeindeordnung; Finanzbefugnisse

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag für die Ersatzbeschaffung der LED-Beleuchtung Sportzentrum Schachen im Betrag von CHF 220'000.00 in der von der Schulpflege beschlossenen Fassung vom 25. August 2020 materiell und finanziell geprüft und in Ordnung befunden.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem Antrag der Schulpflege zuzustimmen.

Stallikon, 9. Oktober 2020

Rechnungsprüfungskommission Stallikon

Teresa Bartesaghi, Präsidentin

Thomas Schrempp, Aktuar

7. Informationen aus der Schule

Die Präsidentin informiert über aktuelle Themen aus der Schule.
Eine Beschlussfassung erfolgt nicht.

Schutzmassnahmen für die Durchführung der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2020

Mit den Massnahmen gemäss Schutzkonzept soll die Durchführung der Gemeindeversammlung der Kreissekundarschulgemeinde Bonstetten, Stallikon und Wettswil a.A. in der aktuellen Situation gewährleistet und gleichzeitig eine Ansteckung von Anwesenden mit dem Corona Virus verhindert werden.

Auszug der wichtigsten organisatorischen Massnahmen aus dem Schutzkonzept:

- Die Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit BAG gegen die Ausbreitung des Corona Virus sind zu beachten und einzuhalten.
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist, wenn immer möglich einzuhalten.
- Die Hände sind beim Eintritt und beim Verlassen des Schulhauses zu desinfizieren. Dazu stehen Desinfektionsmittel im Eingangsbereich bereit.
- Finden Sie sich bitte rechtzeitig am Versammlungsort ein.
- Auf dem gesamten Schulareal gilt eine generelle Maskenpflicht. Kostenlose Masken stehen zur Verfügung.
- Die Aufnahme der Kontaktdaten erfolgt mittels Erfassungszettel. Beim Eintritt in die Aula ist der ausgefüllte Zettel abzugeben.
- Wir zählen auf Ihre Selbstverantwortung. Wer typische Krankheitssymptome von Covid-19 hat, bleibt zuhause.
- Wir verzichten auf einen gemeinsamen Apéro.

Das Schutzkonzept finden Sie auf der Homepage www.sek-bonstetten.ch unter:
Unsere Schule > Schulpflege > Gemeindeversammlung.

Die Sekundarschulpflege dankt für die Einhaltung der Massnahmen und das Verständnis.

**Sekundarschule «Im Bruggen»
Schachenrain 1, 8906 Bonstetten**

